



Hinweise zur Gastarzt-Haftpflichtversicherung

Niedergelassene Ärzte oder angestellte Krankenhausärzte hospitieren regelmäßig zum Zwecke der gezielten Erfahrungs- und Wissenserweiterung in anderen Arztpraxen oder Krankenhäusern.

Als Gastärzte sind sie weder rechtlich noch tatsächlich in die aufnehmende Weiterbildungsstätte eingegliedert. Sie sind nicht hauptberuflich tätig, sondern haben an sich die Möglichkeit, ihre – unentgeltliche – Tätigkeit und die hierfür aufzuwendende Zeit nach eigenem Belieben festzulegen.

Haftungsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass Patienten den Gastarzt persönlich auf Schadenersatz wegen eines Behandlungsfehlers in Anspruch nehmen können, wenn z. B. der Gastarzt in Absprache mit der Weiterbildungsstätte einen Patienten selbst behandelt oder an einer Behandlung mitwirkt.

Über die Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses bzw. die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes ist zwar oftmals die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Gastarztes mitversichert. Enthält die Betriebshaftpflichtversicherung keinen derartigen Deckungseinschluss und verfügt auch der Gastarzt nicht über eine die Vertretungstätigkeit einschließende Berufs- Haftpflichtversicherung, hat der Gastarzt etwaige Schadenersatzforderung persönlich zu begleichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Berufsverband der Frauenärzte für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten abgeschlossen.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für die Mitglieder des Berufsverbandes (Versicherungsnehmer) aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Gastarzt und / oder Beschäftigung von Gastärzten.

Versicherungsschutz wird subsidiär zu etwaigen anderen bestehenden (Berufs-) Haftpflichtversicherungen der Verbandsmitglieder gewährt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, die sich aus der gesamten ärztlichen Tätigkeit des Verbandsmitglieds, sowohl stationär als auch ambulant behandelnd, ergeben.

Der Versicherungsschutz wird für die Dauer von maximal 8 Wochen innerhalb von 12 Monaten gewährt und besteht nur soweit das Mitglied des Berufsverbandes nicht in Erfüllung einer arbeits- / dienstvertraglichen Pflicht ärztliche Leistungen in der fremden Arbeitsstätte erbringt und die Tätigkeit als Gastarzt nicht gegen Entgelt erfolgt.



assekuranz ag
Aktiengesellschaft
Internationale Versicherungsmakler



Berufsverband der Frauenärzte e.V.

Hinweise zur Gastarzt-Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen

Die Leistungen des Versicherers betragen je Schadensfall:

5.000.000,-- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

500.000,-- EUR für Vermögensschäden.

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers für jeden Arzt das Zweifache dieser Versicherungssummen und für sämtliche Schadensfälle eines Versicherungsjahres steht das Dreifache dieser Versicherungssummen zur Verfügung.

Wichtig: Zur Abklärung, ob Ihre geplante Gastarztstätigkeit über den Haftpflichtvertrag des Berufsverband der Frauenärzte e.V. abgesichert werden kann und zur Vermeidung von ungewollten Deckungslücken, zeigen Sie diese bitte in Ihrem Interesse **vor Aufnahme der Tätigkeit** bei der assekuranz ag an.